

Reguläre Leistungserbringung Begleitetes Wohnen

Die umfassende Leistungserbringung des Begleiteten Wohnens der Stiftung Phönix Schwyz setzt sich in der Regeln nach Bedarf des Klienten/der Klientin aus den „1. Pflegeleistungen nach KLV Abs.7“ und „2. Nicht-Pflichtleistungen Krankenkasse“ zusammen.

Pro Auftragsperiode wird jeweils eine Kostengutsprache erstellt.

Tarife 1: Pflegeleistungen nach KLV Abs.7

(Pflichtleistungen Krankenkassen)

Die Krankenkassen vergüten gemäss Pflegefinanzierungsverordnung die Kosten für die unten aufgeführten Leistungen gemäss KLV Abs. 7 unter Anrechnung von Franchise und Selbstbehalt. Die vom Facharzt unterzeichnete ärztliche Verordnung sowie die von unserer Fachspezialistin durchgeführte Bedarfsabklärung, ist Voraussetzung und Basis für diese Pflegeleistungen:

KLV Abs. 7, lit. A / Bedarfsabklärung und Beratung pro Stunde	Fr.	76.90*
KLV Abs. 7, lit. B / Behandlungspflege pro Stunde	Fr.	63.00*
KLV Abs. 7, lit. C / Grundpflege pro Stunde	Fr.	52.60*

* Zusätzlich zu diesen Pflegekosten wird eine Patientenbeteiligung von 10% (max. Fr. 7.65 pro Tag) in Rechnung gestellt. Auf diese Patientenbeteiligung erfolgt keine Rückvergütung der Krankenkassen.

Tarife 2: Sozialbegleiterische Leistungen Begleitetes Wohnen

(Nicht Pflichtleistungen Krankenkasse)

Die Leistungen des Begleiteten Wohnens können nicht vollumfänglich der Krankenkasse in Rechnung gestellt werden. Aufgaben, administrative Abklärungen oder Austausch mit involvierten Dienste im Zusammenhang mit sozialbegleiterischen Tätigkeiten sind nicht gedeckt. Für diese Kosten gelten je nach finanziellen Ressourcen des Klienten/der Klientin folgende Tarife.

Klienten -Beteiligung für sozialbegleiterische Leistungen:

<u>Ergänzungsleistungen</u> , pro Stunde	Fr.	25.00
--	-----	-------

Als Ergänzungsleistung werden einheitlich Fr. 25.00 pro Stunde für sozialbegleitende Leistungen verrechnet. Der jährliche Beitrag ist limitiert auf Fr. 4'800.00, das entspricht bei einem Tarif von Fr. 25.00, 192 Stunden pro Jahr oder 3.7 Stunden pro Woche. Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV haben die Möglichkeit diese Kosten direkt mit der Ausgleichskasse abzurechnen

oder

<u>Eigenleistung</u> , pro Stunde	Fr.	25.00
-----------------------------------	-----	-------

Die Leistung «Eigenleistung» wird erhoben, wenn der Klient keine Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV erhält. Die Verrechnung der Eigenleistung berechnen wir auf derselben Basis wie die IV/AHV -Ergänzungsleistung.)

➔ Wenn der Klient finanzielle Unterstützung von einer Fürsorgebehörde erhält, werden keine Eigenleistungen in Rechnung gestellt. Dafür benötigen wir eine schriftliche Bestätigung seitens Fürsorgebehörde.

plus (falls vorhanden)

<u>Hilflosenentschädigung</u> , pro Stunde	Fr.	58.00
--	-----	-------

Anspruchsberechtigte Klienten erhalten von der AHV, IV oder der Unfallversicherung eine Hilflosenentschädigung von maximal Fr. 480.00 pro Monat. Dies setzt 8 Stunden Begleitung pro Monat voraus.

Spezielle Aufträge Begleitetes Wohnen

Grundtarif

Leistungen, welche vom Klienten/der Klientin ausdrücklich gewünscht jedoch nicht über die Pflegefinanzierungsverordnung abgerechnet werden können, werden über einen Grundtarif verrechnet. Im Grundtarif sind die Bedarfsabklärungen sowie Beratungen, die Begleitungen, die Fahrspesen sowie die Administrationsaufwände enthalten. Zusätzliche Leistungen werden nach Absprache separat verrechnet.

Grundtarif Begleitetes Wohnen, pro Stunde Fr. 130.00

Weitere Bestimmungen

Umtriebsentschädigung

Für vereinbarte Begleitungen, die von den Klienten nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.

Umtriebsentschädigung, pro Stunde Fr. 25.00

Rechnungsstellung

Die Stiftung Phönix stellt dem Klienten/der Klientin und dessen/deren Krankenkasse die erbrachten Leistungen auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung. Allfällige Guthaben werden mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Die Rechnungen sind längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Stiftung Phönix kann in begründeten Ausnahmefällen die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.